

Erst. 14gl. Morg: 7 Uhr: Insekte
werden d. Abends 6, Sonnt. bis
Mittags 12 U. angenommen in
der Expedition:
Marienstraße 13.

Wenn vierteljährlich 30 Rgr. da
monatlich. Lieferung in's Land.
Durch die R. Post vierteljährlich
22 Rgr. Einzelne Nummern
1 Rgr.

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Droblsch.

No. 134. Mittwoch, den 14. Mai 1862.

Anzeigen i. dies. Blatte, das zur Zeit in 5500 Exempl.
erscheint, finden eine erfolgreiche Verbreitung.

Dresden, den 14. Mai.

— Se. Maj. der König hat genehmigt, daß der Monteur Carl Gottlieb Straube zu Chemnitz die von Sr. I. Hoh. dem Großherzog von Sachsen-Weimar ihm verliehene bronzene Civil-Verdienst-Medaille annehme und trage.

— Mit allerhöchster Genehmigung ist dem Lehrer an der polytechnischen Schule zu Dresden, Michael Wenzel, ferner dem Lehrer an derselben Anstalt und an der Baugewerkschule zu Dresden, Karl Ruschel, und dem Lehrer an derselben Baugewerkschule, Baucommissar Ernst Hermann Arndt, das Dienstprädicat als Professor erteilt worden.

— Die bisherigen Assistenten D. Wilhelm Hugo Fleck und D. Theodor Weiß sind zu ordentlichen Lehrern an der hiesigen polytechnischen Schule ernannt worden.

— Herr Bischof Forwerk ist ärztlicher Anordnung zufolge nach Karlsbad abgereist, um dort seine im vergangenen Winter durch längere Krankheit sehr angegriffene Gesundheit herzustellen. Dessen Sitz in der Ersten Kammer wird auf die Dauer des bevorstehenden außerordentlichen Landtages der Capitular des Domstiftes St. Petri zu Budissin, Herr Joseph Hoffmann, einnehmen.

— † Oeffentliche Gerichtsverhandlung vom 13. Mai:
Vorstand: Herr Gerichtsrath Hensel. Staatsanwalt: Herr Heinze.
Verteidiger: Herr Adv. Schanz. Die heutige Anklage geht leider wieder auf einen Meineid, aber so trocken, wie das Object des Processes selbst ist, es handelt sich nämlich um Weizenmehl, ebenso trocken und ohne großes Interesse war auch die ganze Verhandlung. Elf Zeugen fungiren in langer Aufeinanderfolge, von denen sich einige in ihren Aussagen bedeutend widersprechen. Unter ihnen befindet sich auch die Ehefrau des Angeklagten. Letzterer ist der Bäckermeister Carl Heinr. Weigel aus Wilsdruff, evangelisch, Vater von sechs Kindern und noch nicht bestraft. Während der Verhandlung betwahrt er eine nicht erkünstelte Ruhe, seine Aussagen machen auf die Zuhörer, zu denen wiederum, wie neulich in dem Weinert'schen Prozeß, viel Wilsdruffer gehören, den Eindruck der Wahrheit, der durch das bescheidene, schlichte Aeußere Weigels noch mehr bestärkt wird. Die ganze Sache handelt sich um die Abschließung oder Nichtabschließung eines Kaufgeschäfts. Der Angeklagte hat mit dem jetzt in Freiberg wohnenden Getreidehändler Paul Getreidegeschäfte gemacht. Schon im Anfang October 1860 kaufte er von ihm 13 Scheffel Weizen im Preise von 48 Thlrn. Diese 48 Thlr. hat er abschlägig in verschiedenen Raten, die letzte am 24. October des genannten Jahres bezahlt. Paul kam an diesem Tage selbst zu ihm, um die Abschlagszahlung in Empfang zu nehmen, hatte zufällig neue Weizenproben bei sich und unterhandelte nun mit Weigel wegen eines neuen Geschäfts. In der Drachenmühle lag eine Menge Weizen, es wurde um einen Malter gehandelt, die Summe von 78 Thlr. geboten und später der Kauf mit 79 Thlr. geschlossen. Freilich wollte Weigel sich erst den Weizen ansehen, ob er auch der Probe entspreche, indeß beauftragte er aber auch den Zeugen, daß er

den Werkführer in der Drachenmühle zum halbigen Mahlen des Getreides und auch zum vorherigen Anfeuchten auffordern solle. Weigel will aber das Getreide nur auf Sicht vorläufig genommen, jedoch den Handel deshalb nicht abgeschlossen haben, weil dasselbe von schlechter Qualität gewesen sei. In Folge dessen schrieb er mehrere Briefe an Paul, in denen er die Nichtabschließung des Kaufs und also die Nichtannahme des Getreides documentirt. Zeuge Paul, der übrigens in seinen Aussagen einige Widersprüche zu Tage fördert, stellt das Sachverhältniß ganz anders dar und wird deshalb der zweite an ihn geschriebene Brief herbeigeschafft und vorgelesen, in welchem gerade nicht die schönsten Beinamen für Paul enthalten sind. Im Uebrigen stimmen viele der Zeugen darin überein, daß die von P. gelieferte Waare keineswegs gut gewesen, ja ein Bäckermeister, der auch von demselben Händler gekauft, habe sogar müssen einen Malter anderes Weizenmehl kaufen und mit dem früheren zusammenmischen, um nur backen zu können. Da nun Weigel später, weil das Mehl schlecht ausgefallen war, von dem Kaufe nichts wissen wollte, so ist er von Paul am 4. April 1861 verklagt worden. In dem Prozeßtermin sind dem Angeklagten drei verschiedene Eidesformeln vorgelegt worden, von welchem er am 2. November vorigen Jahres die eine dahin beschworen, daß er den fraglichen Weizen nicht gekauft habe. Da nun der Getreidehändler Paul aber später das Gegentheil energisch behauptete, so sitzt heute eben Weigel wegen Meineids unter erschwerenden Umständen auf der Anklagebank. Nachdem die Königl. Staatsanwaltschaft über die Art und Weise des Kaufs, über die Differenzen zwischen den Angaben des Angeklagten und seiner Frau und über die Zeugenaussagen plaidirt, ergreift Herr Adv. Schanz das Wort und sucht die Anklage durch eine wahrhaft gebiegene, mitunter tiefergreifende und mit schlagenden Beweisen gepanzerte Rede total umzustößeln. Er hoffe auf einen recht glücklichen Ausgang und halte einen Meineid unmöglich. Bei diesem Getreidehandel sei, wie bei einem Pferdehandel, viel geflunkert worden und Alle, die von Paul gekauft, hätten Schaden gelitten, die Waare sei schlecht und miserabel gewesen. Aus der Probe von 15 Körnern hätte B. nicht die Güte des Weizens ersehen können, er müßte erst das Ganze sehen. Und Paul habe selbst gesagt, daß er den Weizen wieder zurückgenommen, wenn ihn B. nicht für gut befunden hätte. Auch sei nicht anzunehmen, daß heute die hochschwangere Frau des Angeklagten noch einen Meineid hinzugeschworen habe. Die Staatsanwaltschaft wies in ernstlichen Worten die von der Verteidigung gegen den verteidigungslosen Zeugen Paul gemachten Angriffe zurück und ging noch einmal auf die Details ein. Erst gegen 7 Uhr des Abends zog sich der Gerichtshof zur Berathung zurück und erkannte nach dem Antrage der gelungenen Verteidigung auf vollständige Freisprechung. Das Publikum harrete bis zum Schluß der Verhandlung aus, selbst die Wilsdruffer wollten das Schicksal ihres Mitbürgers noch heute in der Heimath erzählen. Wie man übrigens im Gerichtssaale gemüthlich Abendbrod essen kann, ist unerklärlich.

wenn ber
st sich zu-
eren lassen,
d Anarren,
elwagen.
wünsche
u seinem
wohl-
Sonntag 4
asewitz sein
einen neuen
Belger,
Nr. 14.
Ch
rägern
Sonntag
egend.
mir. —
S-
Schmidt.
n, den 9.
unseren
seine er-
am Grabe
isters M.
ckfert.
Tode mei-
Borten des
inem Her-
it meinen
ann.
die frau-
en 11. b.
er von 6
m Kran-
Mit ihm
be getra-
milie
den 13.
weg Nr.
Anzeige
ustr. 3).
e reichste
er ältern,
ge.
Nr. 16
ber